



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 04.09.2017

Nr.: 506

Redaktionelle Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft, veröffentlicht in der Amtlichen Mitteilung der Hochschule RheinMain Nr. 413 vom 19.07.2016

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495- 1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die redaktionelle Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Versicherungs- und Finanzwirtschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 04.09.2017

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

**Redaktionelle Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Versicherungs- und Finanzwirtschaft, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der
Hochschule RheinMain Nr. 413 vom 19.07.2016**

Die Änderung ist durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Redaktionelle Änderung

Die bisherige Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) wird wie folgt geändert:

„§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Science Versicherungs- und Finanzwirtschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School (WBS) der Hochschule RheinMain ist zur Erfüllung des Praxismoduls eine Berufspraktische Tätigkeit (BPT) zu absolvieren. Sie soll im Anschluss an die Vorlesungszeit des 5. Semesters stattfinden. Sie wird von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs WBS vorbereitet und an der Praktikumsstelle sowie in der Hochschule begleitet.“

wird durch:

„§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Science Versicherungs- und Finanzwirtschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School (WBS) der Hochschule RheinMain ist zur Erfüllung des Praxismoduls eine Berufspraktische Tätigkeit (BPT) zu absolvieren. Sie soll im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Semesters stattfinden. Sie wird von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs WBS vorbereitet und an der Praktikumsstelle sowie in der Hochschule begleitet.“

ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Redaktionelle Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 04.09.2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 04.09.2017

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Patrick Griesar
Dekan des Fachbereichs Wiesbaden
Business School

Anlage: Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Science Versicherungs- und Finanzwirtschaft des Fachbereichs Wiesbaden Business School (WBS) der Hochschule RheinMain ist zur Erfüllung des Praxismoduls eine Berufspraktische Tätigkeit (BPT) zu absolvieren. Sie soll im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Semesters stattfinden. Sie wird von den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs WBS vorbereitet und an der Praktikumsstelle sowie in der Hochschule begleitet.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden während der BPT bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierender oder Studierendem abzuschließenden Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit (BPT-Vertrag). Im Ausnahmefall kann dieses Schriftstück durch einen firmeneigenen Vertrag ersetzt werden. Über die Eignung entscheidet die oder der BPT-Beauftragte.
- (3) Der Fachbereich WBS der Hochschule RheinMain überträgt für diesen Studiengang alle die BPT betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten.
- (4) Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur BPT,
 - b) Überprüfung und Genehmigung der BPT-Verträge,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor,
 - d) Bewertung der Praktikumsberichte.

§ 2 Zweck

- (1) Die BPT dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend ihren Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen, öffentlichen Betrieben und anderen Körperschaften mitarbeiten oder solche Aufgaben selbstständig übernehmen.
- (2) Die BPT soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

§ 3 Dauer

- (1) Die BPT umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit der in Vollzeit Beschäftigten der Praktikumsstelle.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Für die Teilnahme an der BPT ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und im Terminplan des Fachbereichs WBS bekanntgegebenen Fristen erforderlich. Für die Anmeldung ist das Formular „Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)“ zu verwenden, welches auf den Seiten des Fachbereichs heruntergeladen werden kann. Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett, auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen.
- (2) Zur BPT werden Studierende zugelassen, welche mindestens die Module der ersten beiden Fachsemester und weitere 15 Credit-Points aus den folgenden Fachsemestern erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5 Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck der BPT gerecht zu werden.
- (2) Studierende suchen grundsätzlich ihren Praktikumsplatz selbstständig. Nach der Zulassung zur BPT schlagen die Studierenden der oder dem BPT-Beauftragten einen Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes trifft die oder der BPT-Beauftragte.

§ 6 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studierende dürfen während der BPT an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen, sie können aber auch eine Prüfungsbefreiung beantragen.
- (2) Die ersten drei Monate der BPT dürfen sich nicht mit der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit überschneiden.

§ 7 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- (1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihre BPT aber nicht antreten können oder sie vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme der BPT zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Anmeldefrist nach § 4 (1) dieser Regelungen notwendig.
- (2) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung der BPT oder ein Wechsel der Praktikumsstelle nach Genehmigung des BPT-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der BPT-Beauftragte.

§ 8 Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch eine oder einen von der Praktikumsstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der dort hauptberuflich tätig ist. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (3) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner,
 - a) ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Dauer und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,
 - b) unmittelbar nach Ende der BPT eine Bescheinigung über deren Durchführung und Dauer auszustellen,
 - c) bei Verstößen der Studierenden gegen § 9 (2) dieser Ordnung die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten zu informieren und
 - d) vor Beginn einer jeden BPT mit den Studierenden einen BPT-Vertrag nach § 1 (2) dieser Ordnung abzuschließen.

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während der BPT bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule RheinMain mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - c) die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d) bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 8 dieser Ordnung die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten zu informieren sowie
 - e) einen Bericht von ca. fünf bis sieben Seiten über die Praktikumsstätigkeit zu verfassen. Der Bericht soll zusammen mit der Bescheinigung gemäß § 8 (3) b) dieser Ordnung binnen zwei Wochen nach Beendigung der BPT bei der oder dem BPT-Beauftragten abgegeben werden.

§ 10 Bestehen des Praktikumssemesters

Das Berufspraktikum (Praxismodul) ist bestanden, wenn durch die Prüfung des als Leistungsnachweis gem. § 9 (2) e) dieser Ordnung eingereichten Praktikumsberichtes sowie der Bescheinigung gem. § 8 (3) b) dieser Ordnung festgestellt wird, dass die Ziele des Praxismoduls erfolgreich erreicht wurden.

§ 11 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden sind während der BPT gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.
- (2) Die Studierenden sind während der BPT in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während der BPT nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.